

Zeitschrift: Übermittler = Transmissions = Transmissioni

Herausgeber: Eidgenössischer Verband der Übermittlungstruppen; Schweiz.
Vereinigung der Feldtelegrafen-Offiziere und -Unteroffiziere

Band: 3 (1995)

Heft: 3

Artikel: Bewilligungspflicht statt Totalverbot

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-571010>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bewilligungspflicht statt Totalverbot

Der Bundesrat hat die Botschaft zur Volksinitiative "für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr" zuhanden des Parlaments verabschiedet. Im Sinne eines indirekten Gegenvorschlags zu dieser Volksinitiative legte die Landesregierung gleichzeitig den Entwurf zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial (KMG) vor.

Initiative für den Bundesrat zu radikal

Der Bundesrat lehnt die Volksinitiative "für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr" als zu radikal ab. Er begründet sein Nein wie folgt: Schon seit langem nimmt die Schweiz ihr sicherheitspolitisches Teilziel, Frieden und Sicherheit durch Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung zu wahren und zu fördern, in vielfältiger Weise wahr. Andererseits hängt die Verteidigungsfähigkeit eines Kleinstaates wie der Schweiz - nebst anderen Faktoren - auch von der Möglichkeit einer eigenen Rüstungsproduktion und einem eigenen industriellen Rüstungsunterhalt bzw. von der Ein- und Ausfuhr von Rüstungsgütern ab. Ein Generelles Verbot der Aus- und Durchfuhr der Kriegsmaterial und entsprechender Dienstleistungen würde diese Möglichkeit unterbinden.

Kaum durchführbare Kontrollen

Der Vollzug der Bestimmungen der Volksinitiative würde Kontrollmechanismen erfordern, die teilweise kaum durchführbar wären: etwa die von den Initianten verlangten Abklärungen des jeweiligen Verwendungszweckes so genannter Dual-use-Güter (Güter, die sowohl für kriegstechnische als auch für zivile Zwecke verwendet werden können) im Ausland oder die Kontrolle von Dienstleistungen und Finanzierungsgeschäften. Die Initiative hätte im Falle ihrer Annahme schwere nachteilige Folgen, sowohl für die Landesverteidigung als auch für unsere Exportindustrie und die Rüstungsbetriebe des Bundes.

Initiative verfolgt vier Ziele

Die Volksinitiative "für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr" wurde im Frühjahr 1991 von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS) lanciert und am 24. September 1992 mit 108'762 gültigen Unterschriften eingereicht. Sie verfolgt vier Ziele:

1. Die Förderung von internationalen Bestrebungen zur Eindämmung des Kriegsmaterialhandels und zur Rüstungsbeschränkung zugunsten der sozialen

Entwicklung.

2. Ein Verbot der Ausfuhr, Durchfuhr und Vermittlung von Gütern und Dienstleistungen für kriegstechnische Zwecke sowie entsprechender Finanzierungsgeschäfte.
3. Ein Verbot der Ausfuhr, Durchfuhr und Vermittlung von Dual-use-Gütern und -Dienstleistungen, sofern diese für kriegstechnische Zwecke verwendet werden sollen, sowie entsprechender Finanzierungsleistungen.
4. Ein Verbot von Umgehungsgeschäften zu diesen Sachverhalten.

Diese Ziele sollen nach dem Willen der Initianten mit Bewilligungs- bzw. Meldepflichten für die einschlägigen Geschäfte, mit Strafbestimmungen und der Einsetzung einer verwaltungsunabhängigen Instanz für den Vollzug erreicht werden.

Neues KMG international kompatibel

Gestützt auf einen parlamentarischen Auftrag und der Berücksichtigung der Ergebnisse einer breiten Vernehmlassung hat der Bundesrat gleichzeitig den Entwurf zu einem total revidierten Kriegsmaterialgesetz vorgestellt; dieses wird formell zu einem indirekten Gegenvorschlag zur Initiative "für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr".

Der Entwurf geht von der Idee des bisherigen Gesetzes aus, das eine Bewilligungspflicht (und nicht, wie die Initiative, ein Verbot) für die einschlägigen Geschäfte mit Kriegsmaterial enthält.

Mit der Revision will der Bundesrat eine gewisse Übereinstimmung mit den Rechtsordnungen vergleichbarer Staaten erreichen und der Schweizer Industrie die internationale Zusammenarbeit erleichtern. Zugleich werden Lücken im geltenden Gesetz geschlossen.

Hauptpunkte der Gesetzesrevision

- Der Begriff des Kriegsmaterial wird erweitert und dadurch international kompatibel. Definitionskriterium ist die spezifisch militärische Konzeption des Materials, womit Dual-use-Güter nicht darunter fallen.
- Spezifische Ausrüstungsgegenstände für die Kampfausbildung (z.B. Schiess-Simulatoren) sowie Maschinen und Werkzeuge, die ausschließlich der Herstellung oder dem Unterhalt von Kriegsmaterial dienen, werden neu dem Gesetz unterstellt
- Bewilligungspflichtig wird so dann auch der Transfer von Technologie aus dem Kriegsmaterialbereich.

- Bei den bewilligungspflichtigen Tätigkeiten werden fortan auch Vermittlungsgeschäfte in der Schweiz erfasst, bei denen die vermittelten Gütern sich gar nie auf schweizerischem Territorium befinden. Damit lassen sich vor allem Waffenschieberien verhindern, die lediglich aufgrund des liberalen Rechts von der Schweiz aus abgewickelt werden, ansonsten aber in keiner Weise im Interesse unseres Landes stehen.
- Ausserdem enthält der Entwurf ein generelles Verbot jeglicher Aktivitäten zur Förderung der atomaren, biologischen und chemischen Waffen (ABC-Waffen).
- Neu ins KMG aufgenommen wird eine gesetzliche Grundlage für Embargo-Entscheide.
- Mit einer Neuregelung im Bereich der Nichtwiederausfuhr-Erklärungen soll schliesslich die Zusammenarbeit der schweizerischen Rüstungsindustrie mit ausländischen Partnern erleichtert werden.
- Die Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte werden neu gefasst, um dem aussenpolitischen Charakter solcher Entscheide besser Rechnung zu tragen.

Die im KMG-Entwurf formulierten Neuerungen entsprechen weitgehend den heutigen Rechtsordnungen vergleichbarer Staaten sowie Empfehlungen internationaler Gremien.

Nicht in das Gesetz aufgenommen wurden Bestimmungen über die Kontrolle von reinen Finanzierungsgeschäften sowie von ausländischen Tochtergesellschaften schweizerischer Unternehmen. Der Grund: Die Erfassung dieser Bereiche wäre mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden und zugleich teilweise völkerrechtlich problematisch.

Initiative "für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr"

Die hauptsächlichen Ziele der Volksinitiative "für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr" sind:

- die Förderung von Bestrebungen zur Eindämmung des Kriegsmaterialhandels und zur Rüstungsbeschränkung sowie
 - ein Verbot der Ausfuhr, Durchfuhr und Vermittlung von Gütern und Dienstleistungen für kriegstechnische Zwecke.
- In seiner Botschaft zuhanden des Parlaments nimmt der Bundesrat dazu Stellung; ferner zeigt er die Bedeutung der schwei-

zerischen Kriegsmaterialausfuhren auf und geht auf einige spezifische Probleme der Initiative ein. Seine Kernaussagen sind hier zusammengefaßt.

1. Beitrag der Schweiz zu Rüstungskontrolle und Abrüstung

Die Rüstungskontroll- und Abrüstungspolitik des Bundesrates ist darauf ausgelegt, den außen- und sicherheitspolitischen Handlungsspielraum voll zu nutzen, um auf der Grundlage ausgewogener, politisch verbindlicher, militärisch signifikanter Abkommen mit möglichst vielen Staaten bei der Festigung von Frieden und Sicherheit kooperieren zu können.

Die Schweiz kann namhafte Rüstungskontroll- und abrüstungspolitische Leistungen vorweisen. So hat sie alle multilateralen Rüstungskontroll- und Abrüstungsabkommen ratifiziert, die derzeit in Kraft sind. Sie setzt sich ein für Massnahmen der Vertrauens- und Sicherheitsbildung, für ein Verbot der Produktion von Massenvernichtungswaffen, für die Eingrenzung von Rüstungsexporten sowie für mehr Transparenz im konventionellen Waffengeschäft. Ueberdies beteiligt sie sich an internationalen Gremien zur Absprache von Exportkontrollen.

2. Bedeutung und Berechtigung von Kriegsmaterialausfuhren

Es gibt zwei Quellen quantitativer Informationen über den globalen Kriegsmaterialhandel: die United States Arms Control and Disarmament Agency (USACDA) und das Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI). Beide weisen der Schweiz einen untergeordneten Rang bei den Ausfuhrländern zu.

Die Initianten verlangen ein Verbot jeglicher Ausfuhr, Durchfuhr und Vermittlung von Kriegsmaterial und damit zusammenhängenden Dienstleistungen. Das widerspricht aber zumindest indirekt dem Recht jedes Staates, einen Angriff gewaltsam abzuwehren. Dieses Recht beinhaltet implizit auch die Beschaffung der zur Verteidigung benötigten Mittel.

Nur die Grossmächte können in dem Bereich autonom sein. Alle anderen Länder, so auch die Schweiz, sind für ihre Bewaffnung mehr oder weniger auf andere Staaten angewiesen. Ein generelles Verbot der Kriegsmaterialausfuhr, in welches Land auch immer, wäre daher nur schwer mit dem von uns beanspruchten Recht, die erforderlichen Rüstungsgüter im Ausland kaufen zu können, in Einklang zu bringen. Der Bundesrat erachtet ein derart absolutes Verbot weder als gerechtfertigt noch als opportun. Deshalb soll am bisherigen Prinzip festgehalten werden, Kriegsmaterialexporte unter bestimmten Voraussetzungen zu bewilligen.

3. Dual-use Güter und -Dienstleistungen

Laut Initiativtext sollen die Ausfuhr,

Durchfuhr und Vermittlung von Gütern und Dienstleistungen, die sowohl für militärische wie auch für zivile Zwecke verwendet werden können, und die dazu notwendigen Finanzierungsgeschäfte untersagt sein, falls der Erwerber sie für kriegstechnische Zwecke verwenden will. Tatsächlich hat die Problematik der Exportkontrolle von Dual-use-Gütern wegen den Bemühungen einiger Staaten um Beschaffung von ABC-Waffen in den letzten Jahren stark zugenommen.

Deshalb verstärkten die westlichen Industrieländer ihre Bestrebungen zur Non-Proliferation. Exportkontrollen für Dual-use-Güter kennt die Schweiz schon seit 1951. Sie führte sie ein, um die Bezugsmöglichkeiten unserer Industrie an technologisch wichtigen Gütern in den Mitgliedsländern der COCOM (Nato-Staaten ohne Island sowie Japan und Australien) sicherzustellen.

Künftig soll ihre Ausfuhr in einem Güterkontrollgesetz geregelt sein, das im Bundesrat für Aussenwirtschaft (BAWI) ausgearbeitet wird. Im Nuklearbereich erkannten die Nuklearlieferländer nach der Aufdeckung des irakischen Kernwaffenprogramms, dass ihre im Jahre 1978 eingeführten Kontrollen für Nukleargüter nicht genügten. 1991 einigten sie sich deshalb auf eine verstärkte Kontrolle der nuklearen Dual-use-Güter. In der Schweiz wurde dies durch Erlass eines entsprechenden Anhangs in der ABC-Verordnung ermöglicht. Die ABC-Verordnung ist noch bis Ende 1995 gültig. Dann soll sie durch ein Bundesgesetz über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter (Güterkontrollgesetz) abgelöst werden. Der Bundesrat erachtet das Problem damit als optimal geregelt.

4. Folgen einer Annahme der Initiative

Ein Ja zur Volksinitiative "für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr" hätte schwerwiegende Folgen für die Landesverteidigung, die Schweizer Wirtschaft und die eidgenössischen Rüstungsbetriebe.

a) Folgen für Armee und Rüstungsindustrie:

Unsere Landesverteidigung ist auf das einheimische Industriepotential angewiesen. Neben den eidgenössischen Rüstungsbetrieben gibt es zahlreiche private Unternehmen, die nebst zivilem Material auch Rüstungsgüter herstellen.

Ferner sind Tausende von Firmen jeder Größenordnung als Unterlieferanten an der Herstellung von Rüstungsgütern beteiligt. Sie alle unterstützen die Landesverteidigung mit spezialisiertem Know-how, Dienstleistungen und Produkten. Ihre Bedeutung wird durch den hohen Inlandanteil von 80 Prozent an den durch die Gruppe für Rüstungsdienste getätigten Rüstungsmaterialbeschaffungen belegt.

Dieser Anteil entspricht einem jährlichen Beschäftigungsvolumen von rund 15'000

Personen. Es besteht also ein vitales Interesse am Ueberleben des inländischen Industriepotentials im wehrtechnischen Bereich. Der begrenzte Bedarf für unsere Eigene verkleinerte Armee und die massiven Kürzungen des Militärbudgets erlauben es jedoch kaum mehr, Entwicklungen ausschließlich für den Eigenbedarf vorzunehmen. Die Komplexität moderner Waffensysteme erfordert Entwicklungskapazitäten, die in der Schweiz nurmehr beschränkt vorhanden sind. Also braucht es die Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern. Das Exportverbot würde derartige Kooperationen verunmöglichen.

Die Folge: Die Privatindustrie wäre gezwungen, sich wegen der fehlenden Vermarktungsmöglichkeiten aus dem Wehrbereich zurückzuziehen.

Dadurch gingen nicht nur Arbeitsplätze verloren, sondern unserer Armee auch wichtiges Know-how. Gleichzeitig würde die Schweiz in wachsende Abhängigkeit von ausländischen Rüstungsunternehmen gelangen.

b) Folgen für die inländische Exportwirtschaft:

Die Initiative erfasst nicht nur eigentliches Kriegsmaterial, sondern auch Dual-use-Güter, -Dienstleistungen und -Technologie, die der Erwerber für kriegstechnische Zwecke verwenden will. Somit sind weite Teile unserer zivilen Exportindustrie betroffen. Besonders betroffen wäre im Fall einer Annahme der Initiative unsere Maschinenindustrie, da sich mit ihren Erzeugnissen grundsätzlich sowohl zivil als auch militärisch einsetzbare Güter herstellen lassen. Insbesondere müsste sich die schweizerische Industrie beim Export ziviler Produkte und Dienstleistungen behördlichen Kontrollen und Eingriffen unterziehen, die wesentlich einschneidender wären als in anderen vergleichbaren europäischen Staaten. Damit würde ein schwerwiegenderes Handelshemmnis Zulasten der eigenen Unternehmen aufgebaut. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Wettbewerbschancen in einem Schlüsselsektor unserer Exportwirtschaft, der Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie mit ihren rund 365'000 Beschäftigten, durch die Initiative ganz erheblich beeinträchtigt würde.

Neuerungen im Kriegsmaterialgesetz

Der Entwurf zum totalrevidierten Bundesgesetz über das Kriegsmaterial (KMG) enthält im Vergleich zum geltenden Erlass aus dem Jahre 1972 eine Reihe wesentlicher Neuerungen. Die wichtigsten seien im Folgenden kurz erläutert:

1. Der Begriff des Kriegsmaterials

Der Begriff des Kriegsmaterials wird gegenüber dem geltenden KMG ausgeweitet. Künftig fallen darunter nicht nur Waffensysteme, Munition, Sprengmittel und weitere Ausrüstungen für den militärischen Einsatz, sondern auch Ausrüstungsgegen-

stände, die spezifisch für die Kampfausbildung konzipiert oder dafür abgeändert worden ist. Auch gewisse Maschinen und Werkzeuge, die ausschliesslich für Kriegsmaterial Verwendung finden, fallen neu unter das KMG. Der Begriff der "spezifischen Konzeption" gilt dabei für das Produkt selbst und nicht für die ihm zugrundeliegende Technologie. Ein Radar oder ein Geländefahrzeug etwa gelten nicht automatisch als Kriegsmaterial, nur weil ihre Erfahrung ursprünglich militärischen Bedürfnissen diente. Vielmehr hängt dies vom konkreten Gebrauch ab, für den der Radar oder das Fahrzeug speziell konzipiert wurde. Umgekehrt gelten Güter, welche nicht spezifisch für militärische Zwecke konzipiert oder dafür abgeändert wurden, nicht als Kriegsmaterial, selbst wenn sie auch für militärische Zwecke verwendet werden können. In diesem Fall ist allerdings Voraussetzung, dass die zivile und die militärische Version technisch identisch sind.

2. Bewilligungspflichtige Tätigkeiten

Das bisherige System mit einer Grundbewilligung für die generelle Zulassung bestimmter Tätigkeiten und Einzelbewilligungen für jede konkrete Aktivität wird beibehalten. Danach bedarf, einer Grundbewilligung, wer in unserem Land Kriegsmaterial produzieren, damit handeln oder dieses gewerbsmäßig vermitteln will.

Indessen: Neu ist die Vermitteltätigkeit auch dann bewilligungspflichtig, wenn das betreffende Kriegsmaterial nie auf schweizerisches Territorium zu stehen kommt. Voraussetzung ist in diesem Fall allerdings, dass sich die Transaktion (Handel oder Vermittlung) in ihren wesentlichen Teilen in der Schweiz abspielt, etwa in Form von Vertragsverhandlungen.

Bewilligungspflichtig wird im Weiteren die Uebertragung von Immaterialgütern (Erfindungspatente, Fabrikationslizenzen, Know-how-Transfers) und die Einräumung entsprechender Rechte, wobei der Bundesrat für bestimmte Länder Ausnahmen vorsehen kann. Das bisherige Gesetz erfasst wohl das eigentliche Kriegsmaterial (Hardware), nicht aber die Weitergabe von Technologie (Software).

3. Kriterien für Auslandgeschäfte

Die allgemeinen Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung für Auslandgeschäfte mit Kriegsmaterial orientieren sich am geltenden Recht. Neu ist, dass die Beurteilung von Gesuchen nicht mehr nach rein juristischen, sondern auch nach aussenpolitischen Kriterien zu erfolgen hat; die wichtigsten sind:

- a) die Aufrechterhaltung des Friedens, der internationalen Sicherheit und der regionalen Stabilität;
- b) die Situation in Innern des Bestimmungslandes, insbesondere bezüglich der Respektierung der Menschenrechte;
- c) die Bestrebungen der Schweiz im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit;
- d) das Verhalten des Bestimmungslandes gegenüber der Staatengemeinschaft hinsichtlich der Einhaltung des Völkerrechts; e) die Haltung der Länder, die sich zusammen mit der Schweiz an internationalen Exportkontrollregimes beteiligen.

Dadurch kann ein Entscheid, ob Kriegsmaterial in ein bestimmtes Land exportiert werden darf oder nicht, differenzierter ausfallen.

4. Verbote Tätigkeiten

Im neuen KMG verankert wurde das bisherige de-facto-Verbot jeglicher Aktivitä-

ten in Bezug auf nukleare, biologische und chemische Waffen. Das Verbot gilt gleichermaßen für Schweizer Bürger und hierzulande niedergelassene Ausländer wie für Handlungen, die von schweizerischem Gebiet aus erfolgen. Damit werden natürlich die entsprechenden Verpflichtungen des von der Schweiz 1993 unterzeichneten Chemiewaffen-Abkommens ins nationale Recht übernommen. Diese Regelung unterstreicht den Willen der Schweiz, sich mit allen Kräften gegen Massenvernichtungswaffen einzusetzen. - Nicht unter das Verbot fallen Handlungen zur Vernichtung von ABC-Waffen durch die zuständigen Stellen sowie zum Schutz gegen solche Waffen.

5. Kriegsmaterial

Kriegsmaterial ist ein im KMG abschliessend definierter Begriff. Es sind Güter, die spezifisch für militärische Zwecke konzipiert oder dafür abgeändert wurden. Produktion, Handel und Vermittlung von bzw. mit Kriegsmaterial bedürfen einer Bewilligung. Zuständig ist das Militärdepartement.

6. Dual-use-Güter

Dual-use-Güter sind Produkte, die in technisch identischer Form sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können.

Die Herstellung von Dual-use-Gütern erfordert keine Bewilligung. Auslandsgeschäfte mit solchen Produkten unterstehen jedoch dem Güterkontrollgesetz. Zuständig ist das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement.

Sturmgewehr 90: präzis, langlebig, kriegstauglich

Umfangreiche Erprobungen sowie die mehrjährige Einsatz erfahrung mit dem Sturm gewehr 90 haben klar ergeben, dass Zweifel an dieser Waffe unberechtigt sind. Selbst nach mehr als 15'000 Schüssen ab Maschine, in kampfeinsatzähnlichen Rhythmen von 100 Schuss, lagen annähernd alle Schüsse im Fünferkreis.

Gerade im Vorfeld des 53. Eidgenössischen Schützenfests im Juli 1995 in Thun hatten kritische Publikationen bei den Schützen Zweifel am 5,6-mm Sturm gewehr 90 (Stgw 90) geweckt. Divisionär Hansrudolf Sollberger, Waffen chef der Infanterie und Projektleiter Stgw 90, kommt nun nach äusserst umfangreichen, gründlichen Versuchen und Erprobungen sowie

gestützt auf die mehrjährige Einsatz erfahrung klar zum Schluss, dass die bis jetzt rund 170'000 mit dem Stgw 90 ausgerüsteten Armeeangehörigen über eine Waffe verfügen, die für den Einsatz im Feld wie im Schiessstand geeignet ist. Die sehr gute Präzision ist auch der Grund, weshalb für die Schützenauszeichnung mit dem Stgw 90 fünf Punkte mehr erzielt werden müssen als mit dem Stgw 57. Hingegen bedingt diese Präzision eine intensive Laufpflege nach jedem Schiessen und nach 80 Schuss hintereinander. Ferner hat die Herstellerfirma, die SIG Neuhausen, festgestellt, dass die von Sportschützen beanspruchte Höchstpräzision nach einer Belastung von 6'000 bis 10'000 Schuss leicht

abnimmt, was aber nur Spitzenschützen bemerkten dürften.

Die militärisch notwendige Lebensdauer des Laufs und der übrigen Einzelteile, ohne Reduktion der Treffererwartung, ist mit über 15'000 Schuss weit übertroffen. Truppeneinsätze haben zudem bestätigt, dass im Gasrohr kein Rost entstehen kann, wenn Gasdüse, -rohr und -stange nach jedem Schiessen vorschriftsgemäss gereinigt und eingefettet werden. Entstehen bei nachlässiger Wartung im Gasrohr durch Korrosion Rostnarben, werden die Präzision und die Funktion des Stgw 90 dennoch nicht beeinträchtigt.